

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen:

Dst. Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Telefax:
Email:
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. Januar 2020

Ihre Petition an den Hessischen Landtag vom 29. August 2019

Sehr geehrte,

der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

Sie haben mit Ihrer Petition die Abschaffung der Straßenbeiträge in Hessen verlangt. Der Hessische Landtag hat sich seit dem Jahr 2018 ausführlich mit dem Thema der Straßenbeitragsenerhebung befasst. Bei den Gesetzesberatungen im Herbst 2019 lag dem Hessischen Landtag die Liste der Online-Unterzeichner der Petitionen bereits vor. Die Gesetzesanträge mit dem Ziel, den Gemeinden die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verbieten und eine Finanzierung aus Landesmitteln zu garantieren, wurden im Hessischen Landtag ausführlich erörtert und letztlich verworfen. Erhalt und Sanierung der kommunalen Straßen sind originäre kommunale Aufgaben. Dieser Grundsatz ist auch nach der im Jahr 2018 erfolgten Gesetzesänderung gültig geblieben. Jede staatliche Ebene (Bund, Länder und Kommunen) hat dafür Sorge zu tragen, ihren Aufgaben nachzukommen und trägt dafür auch die Finanzverantwortung.

Mit dem im Jahr 2018 verabschiedeten Gesetz zur Neuordnung der Erhebung von Straßenbeiträgen wurde die Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen abgeschafft.

Jeder hessischen Gemeinde steht es nunmehr frei zu entscheiden, ob die Grundstückseigentümer zur Mitfinanzierung der Gemeindestraßen einen Beitrag leisten sollen. Die Gemeinden haben die Entscheidungsfreiheit, ob einmalige bzw. wiederkehrende Straßenbeiträge erhoben werden oder ob die Straßen mit anderen Mitteln, etwa über die Grundsteuer oder aus sonstigen allgemeinen Deckungsmitteln saniert werden. Zu dem von Ihnen genannten Aspekt von hohen Belastungen für Grundstückseigentümer kann ich mitteilen, dass das vorgenannte Neuregelungsgesetz Verbesserungen für die Beitragspflichtigen enthält. Die Neuregelung bei einmaligen Beiträge besagt, dass eine Ratenzahlung nicht mehr nur bei einem „berechtigten Interesse“ ermöglicht wird und auf Antrag die Beitragsschuld in bis zu 20 statt vormals bis zu 5 Jahren mit erheblich abgesenktem Zinssatz zurückzuzahlen ist. Ebenso werden die Beitragspflichtigen entlastet, wenn eine Gemeinde wiederkehrende Beiträge einführt, da dann die Kosten auf einen wesentlich größeren Personenkreis verteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag